

**Versicherungsanmeldung für die Ausstellung  
..... in Luzern**

**vom: .....-.....**

**Diese Anmeldung gilt aufgrund des Rahmenvertrages mit der Ausstellungsleitung  
MESSE LUZERN AG  
Horwerstrasse 87, 6005 Luzern**

<p><u>Bitte einsenden an oder per Fax an:</u>  <b>Helvetia Versicherungen</b>  <b>Firmenkunden Nichtleben</b>                  Jessica Bärtschi                  Steinengraben 41                  4002 Basel                  Telefon 058 / 280 23 63                  Fax 058 / 280 55 04                  E-Mail jessica.baertschi@helvetia.ch</p>	<p>Firma: _____                  Adresse: _____                  Plz/Ort: _____                  Kontakt: _____                  Telefon: _____                  E-Mail: _____</p>
---	--

Gegenstand der Versicherung	Versicherungssumme in CHF (Einstandpreis d.h. Neuwert)		Prämie in %	Prämie in CHF
	Ausstellungs- güter	Standmaterial		
<b>Variante I</b> Versicherung <b>während der Ausstellung und des Hin- und Rücktransportes</b>				
nicht bruchempfindliche Güter (wie Textilien, Bücher usw.)			0.50	
nicht besonders bruchempfindliche Güter (wie Maschinen, Apparate usw.)			0.75	
Bruchempfindliche Güter (wie Glaswaren usw.)			1.00	
Uhren/Bijouteriewaren bis zu einer Versi- cherungssumme von CHF 10'000.--. <sup>1)</sup>			1.00	
<b>Variante II</b> Versicherung der Waren <b>nur während der Ausstellung</b> (ohne Hin- und Rücktransport bzw. ohne Auf- und Ablad)			0.20	
<b>Zuschlag</b> Ausstellungen in Zelten oder im Freien			0.20	
<b>Prämientotal (Minimalprämie CHF 125.00)</b>				
+ 5 % eidg. Stempelsteuer				
<b>Total</b>				

<sup>1)</sup> Höhere Werte gelten nur versichert sofern Sicherheitsvorschriften vor Risikobeginn vereinbart wurden.

Wir erklären, den Auszug aus den Versicherungsbedingungen auf der Rückseite dieser Versicherungsanmeldung zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Versicherung tritt nur in Kraft, wenn die Versicherungsanmeldung vor Risikobeginn bei der Helvetia Versicherungen eingetroffen ist.

Ort, Datum:

Unterschrift des Versicherungsnehmers



# Auszug aus den Versicherungsbedingungen

## Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung gelten die vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten "Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten" (ABVT 2006) Ausgabe Januar 2006 sowie die dazugehörigen Klauseln. (Die vollständigen Bedingungen stellt Ihnen die Helvetia Versicherungen auf Wunsch gerne zu.)

## Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt gegen alle Risiken gemäss Art. 4 der "Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten" (ABVT 2006) Ausgabe Januar 2006 sowie zu den Bestimmungen der dazugehörigen Klauseln.

## Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden durch Ratten, Mäuse und anderes Ungeziefer
- innere Betriebs-, Bruch- und Maschinenschäden, d.h. Schäden, die nicht auf äussere gewaltsame Einwirkung, sondern auf Materialfehler, Abnutzung oder betriebliche Überbeanspruchung zurückzuführen sind
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen

Für im Freien ausgestellte Güter gelten Schäden infolge von Rost und anderer Oxydation ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

## Geltungsbereich sowie Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgegenstände am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Wurde die Versicherung **nur während der Ausstellung** abgeschlossen, gilt die Versicherung nur für Schäden die nachweislich während der Ausstellung entstanden sind. Der Ablad sowie der Auflad auf dem Messeareal sind nicht mitversichert.

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist. **Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Eintreffen der Versicherungsanmeldung bei der Helvetia Versicherungen**

## Sicherheitsmassnahmen

Der Versicherungsschutz gilt nur unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter während der Ausstellung stets unter Aufsicht befinden und die Ausstellungsräume ausserhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Computer, Beamer, Handys, Foto- und Videokameras sowie Uhren und Bijouterien sind ausserhalb der Oeffnungszeiten zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern oder in separaten abgeschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren.

## Versicherte Gegenstände

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen.

Ohne besondere Vereinbarung sind ausgeschlossen:

- Bargeld
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- gezogene Lose
- persönliche Effekten
- Uhren und Bijouteriewaren mit einer Gesamtversicherungssumme von über CHF 10'000.--
- Güter die auf eigener Achse reisen
- lebende oder frische Pflanzen
- lebende Tiere
- Fahr- und Flugzeuge sowie Mobilheime und Boote

## Selbstbehalt

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von **CHF 200.-- pro Schadenfall** vereinbart.

## Ersatzwert

In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen gilt als Ersatzwert für:

Ausstellungsgüter:	der Wiederbeschaffungswert bzw. die Selbstkosten
Standmaterial und gebrauchte Güter:	der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertverminderung durch Alter, Abnutzung oder aus anderen Gründen

## Obliegenheiten im Schadenfall

Schäden sind **sofort** nach Eintritt bzw. deren Feststellung der Helvetia Versicherungen zu melden. Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Die Frist für Schadenmeldungen ist auf 2 Wochen nach Ausstellungsschluss begrenzt. Die Schäden sind durch eine Tatbestandesaufnahme zu belegen. Die Schadenverursacher (Drittpersonen, verantwortliches Transportunternehmen) sind sofort schriftlich haftbar zu machen.

Sofern nur das Ausstellungsrisiko versichert ist, müssen Schäden spätestens vor dem Rücktransport angemeldet werden.